

Stellungnahme der Region Hannover vom 25.11.2010 zur 1. Änderung des LROP 2008 - Auszug "VRR Nr. 136 'Brelinger Berg'

[...]

L) Zur Änderungen der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) im Bereich der Gemeinde Wedemark (Brelinger Berg, VRR 136, 96 ha) (Artikel 1 Nr. 2 b))

Mit der beabsichtigten Vergrößerung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 136 soll ein verbindender Durchstich zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 133 erfolgen; regional werden diese Gebiete auch als Gruben 11 (Fa. Papenburg) und 10 (Fa. Müller) bezeichnet. Diesbezüglich erhebe ich in fachlicher und rechtlicher Hinsicht erhebliche Bedenken und fordere, auf eine über die Vorrangfestlegung des RROP 2005 hinausgehende Vergrößerung ersatzlos zu verzichten.

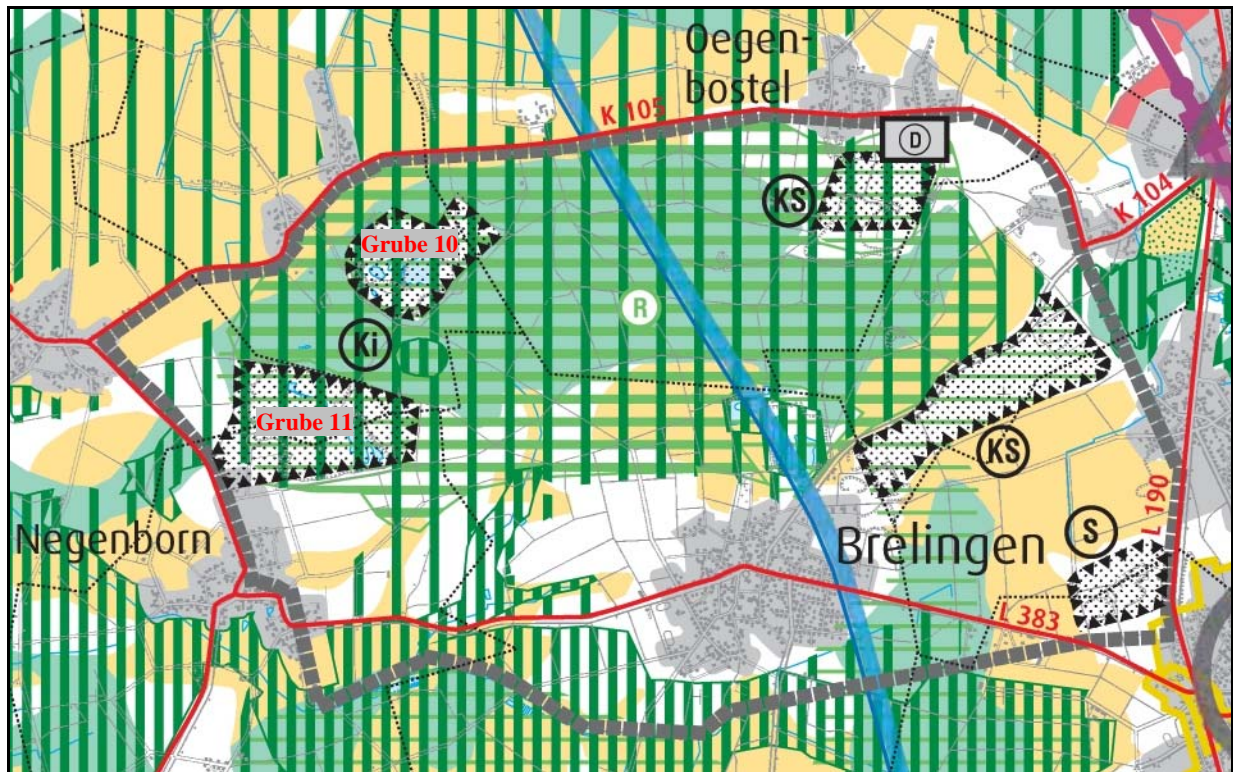
Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2005 wurden im Bereich des Brelinger Berges "Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung" und ein "Gebiet für Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung" festgelegt (D 3.4 02). Damit sind raumbedeutsame Bodenabbauten im Bereich des Brelinger Berges nur innerhalb der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zulässig. Des Weiteren sind in diesem Bereich ein Vorranggebiet für ruhige Erholung und ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie zur Sicherung eines großflächigen, gesetzlich geschütztes Biotops (§ 30 BNatSchG; zudem Biotop von landesweiter Bedeutung) ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. nachstehende Abbildung).

Diese strikten Festlegungen habe ich insbesondere auf der Grundlage der sachlichen Fortschreibung des Flächenutzungsplans der Gemeinde Wedemark "Nr. V (Bodenabbau)" vorgenommen, die seit Anfang 2003 rechtswirksam ist. Diese Fortschreibung wiederum stützt sich auf einem örtlichen Abbaukonzept (1999), das in enger Kooperation zwischen der Gemeinde Wedemark, dem damaligen Landkreis Hannover und dem Kommunalverband Großraum Hannover (KGH), als damaligen Träger der Regionalplanung, einvernehmlich erarbeitet worden war. Die berührten Abbauunternehmen und einschlägigen Verbände waren zeitwährend eingebunden. Sowohl die genannte Fortschreibung des Flächenutzungsplans als auch die Festlegungen des RROP 2005 sind fachlich zudem durch ein gemeinsam vom KGH und der Gemeinde Wedemark beauftragtes "Umweltverträgliches Naherholungskonzept für die Gemeinde Wedemark mit dem Schwerpunkt Brelinger Berg (1999)" unterlegt.

Nach der Aufstellung des RROP 2005 habe ich - unter Beteiligung der Gemeinde Wedemark sowie den berührten Abbauunternehmen und Verbänden - das in diesem Bereich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Brelinger Berge" (LSG-H 9) räumlich und inhaltlich überarbeitet, wobei die o. g. Aspekte vertiefend berücksichtigt wurden. Die Vorgaben des RROP 2005 und des Flächennutzungsplans zum Bodenabbau sind explizit in den Schutzzweck der LSG-Verordnung integriert. In dieser (erst) seit dem 14.11.2008 rechtswirksamen LSG-Verordnung ist das besondere Schutzbedürfnis des Brelinges Berges betont und die Ausweitung des Bodenabbaus (einschließlich Erweiterungen und Arrondierungen) ist konsequenterweise verboten; ausgenommen sind nur genehmigte Abbauvorhaben.

Der in der LSG-Verordnung verankerte Schutzzweck dient dem Erhalt der noch vorhandenen Wertigkeiten und Strukturen. Der Brelinger Berg gehört naturräumlich zur Hannoverschen Moorgeest. Er schließt halbkreisförmig an die südlich gelegenen Nordhannoverschen Moore an. Die besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz ergibt sich aus der Einmaligkeit und Schönheit der noch vorhandenen und erlebbaren eiszeitlich geformten Landschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen. Das Gebiet ist heute von Waldbeständen in den hügeligen und stark geböschten Bereichen geprägt. Kleine Wälder, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken lockern die angrenzende Kulturlandschaft auf. Der überwiegende Teil des Brelinger Berges wurde zwar mit Nadelholz aufgeforstet, bestockt sich aber zunehmend mit Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften. Neben Kiefernwäldern kommen deshalb

auch Stieleichen-Birkenwälder vor. Vereinzelt gibt es anmoorige Feuchtwiesen oder Erlen-Laubwald auf Standorten mit oberflächennaher Wasserführung sowie stellenweise Heide in unterschiedlichen Stadien der Bewaldung. An einigen Stellen tritt Schichtenwasser in natürlichen Quellen aus, das in den vom Bodenabbau noch nicht gestörten Bereichen ein Netz temporärer Wasserstellen bildet oder am Hang abfließt. Die Strukturvielfalt, die hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben sowie ein dichtes Netz an überwiegend unbefestigter Feld- und Forstwege begründen die Bedeutung des Brelinger Berges als traditionellen und beliebten regionalen Naherholungsschwerpunkt.



Auszug aus dem RROP 2005 für die Region Hannover, Bereich Brelinger Berg

Die im Entwurf vorgeschlagene Vergrößerung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 136 würde die Funktionen Naherholung sowie Natur und Landschaft des Brelinger Berges in erheblichem Umfang beeinträchtigen. Aus den Abbautätigkeiten und den industriellen Nebennutzungen sowie der vollständigen Zerschneidung des erholungsbezogenen Ost-West-Wegenetzes wären weite Bereiche des Brelinger Berges für die Naherholung ungeeignet bzw. nur noch stark eingeschränkt nutzbar. Des Weiteren würde massiv in das Wald- und Reliefgefüge eingegriffen werden, das sowohl ein unverzichtbarer Bestandteil dieser Naherholungslandschaft ist als auch gerade in diesem Bereich eine sehr große Lebensraumfunktion für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten überwiegend ackerbaulich geprägten Umgebung besitzt. Das sehr bewegte Relief bietet auf kleinem Areal vielfältige Strukturen und für dieses Gebiet seltene bis einmalige Klein- und Kleinstbiotope. Es befinden sich im Bereich der vorgeschlagenen Vergrößerung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 136 faunistisch wertvolle Bereiche, da die sandigen Kiefernwälder Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse sind und auch der streng geschützte Uhu sich hier angesiedelt hat. Nördlich grenzen direkt für das Landschaftsbild sehr wertvolle Laub- und Mischwälder an. Ein kleines Rieselmoor habe ich wegen seiner floristischen Besonderheiten als Naturdenkmal ausgewiesen. Des Weiteren gehe ich davon aus, dass Quellhorizonte in erheblichem Umfang betroffen wären und mit außerordentlichen, großräumigen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf wasserabhängige Biotope zu rechnen ist. Auch liegen mir fundierte Anhaltspunkte vor, die auf besondere Vorkommen von zahlreichen streng geschützten Arten hinweisen.

Hier halte ich zusammenfassend fest, dass der Brelinger Berg aufgrund seiner geologischen Entstehungsgeschichte einzigartig ist (Relikt einer eiszeitlichen Naturlandschaft) und eine herausgehobene Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Naherholung in der Region Hannover besitzen. Durch die langjährigen Abbautätigkeiten wurden dieser Landschaftsformation schon erhebliche Schäden zugefügt, die sich auch durch Renaturierungsmaßnahmen nicht mehr ausgleichen lassen. Mit den einer Vergrößerung des Vorranggebiets Nr. 136 entgegenstehenden Festlegungen des RROP 2005, den entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wedemark sowie den entgegenstehenden Abbauverboten der LSG-Verordnung wird der regionale und kommunale Wille in der Region Hannover zum Erhalt des Brelinger Berges wiederholt sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich weise in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass meines Erachtens die Verordnung des LROP und die LSG-Verordnung gleichberechtigte Rechtsnormen darstellen und eine Anpassungspflicht oder ähnliches nicht vorliegt.

Im Bereich des Brelinger Berges wurde in den vergangenen 20 Jahren in einem äußerst konfliktintensiven Themenfeld ein regionaler Kompromiss unter Einbindung aller relevanten Akteure ausgehandelt. Dieses hat seinen Abschluss mit der rechtswirksamen Festsetzung des LSG "Brelinger Berge" (LSG-H 9) erst am 14.11.2008 gefunden. Ich kann nun nicht nachvollziehen, warum dieser Kompromiss mit den mühsam, aber erfolgreich errungenen Regelungen nach zwei Jahren aufgeschnürt werden sollte. Dieses wäre meines Erachtens auch ein Präzedenzfall der unmittelbar signalisiert, dass von den restriktiven und bisher konsequent vollzogenen Bodenabbaubeschränkungen im gesamten Bereich des Brelinger Berges abgerückt werden kann. Es würde ein unnötiger Grundstein für eine "Salamitaktik" zum vollständigen Abbau des Brelinger Berges gelegt werden. Mittelbar würde das Land Niedersachsen zudem landesweit die Steuerungswirkung von bestehenden Bodenabbaukonzepten und -leitplänen bzw. die Bereitschaft zu deren Erstellung in Frage stellen.

Hinsichtlich meiner Forderung auf den Vorschlag in der LROP-Entwurfassung zur Vergrößerung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 136 zu verzichten gebe ich auch zu bedenken, dass meines Erachtens kein Versorgungsengpass vorliegt und somit kein Erfordernis für eine Vergrößerung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Bereich des Brelinger Berges besteht. Die in ihrer Begründung zitierte Forderung des Wirtschaftsverbands Baustoffe Naturstein e. V. ist hier weder nachvollziehbar noch begründet. Im Bereich des Vorranggebiets Nr. 136 (Grube 11) sind noch Abbaupotenziale in so immensem Umfang vorrätig, dass ich die zugrunde liegende Genehmigung bis 2045 (!) erteilt habe. Darüber hinaus sind in weiteren Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Bereich des Brelinger Berges die Abbaumöglichkeiten bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Hier bestehen noch Abbaupazitäten sowohl in die Fläche als auch in die Tiefe.

Daneben erschließt sich mir nicht, warum diese Lagerstätte nach wie vor für "Kies" als landesbedeutsam eingestuft wird. In der Bohrdatenbank im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind keine Daten enthalten, die eine entsprechende Einstufung des Gebietes rechtfertigen. Die freigegebenen Bohrdaten weisen in diesem Bereich im wesentlichen Sande und Schluffe aus. Eine ergiebige Kieslagerstätte 1. Ordnung - also von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung - konnte hier nicht nachvollziehbar belegt werden, so dass allein aus diesem Grund die beabsichtigte Vorrangfestlegung nicht zu rechtfertigen ist. Die Situation in den aktuell betriebenen Bodenabbaustellen im Bereich des Brelinger Berges bestätigt dieses Bild deutlich: großflächige und zum Teil mächtige Ton- und Schlufflagen führen zu hohen Abraumvolumen, die innerhalb der jeweiligen Abbaustellen umgelagert werden müssen. In keiner der Abbaustellen wird vorrangig Kies gefördert. Von daher bedarf es hier einen nachvollziehbaren, einzelfallbezogenen Nachweises, der die Kieslagerstätte 1. Ordnung begründet - ein Verweis auf die Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist definitiv unzureichend.

Abschließend verweise ich auf die Stellungnahme der Gemeinde Wedemark, deren ablehnende Haltung ich ausdrücklich teile.

[...]